



AFFOLTERN

i m E m m e n t a l

modern, urchig u heimgelig

**Botschaft zur
Info-Veranstaltung
vom 26. April 2024,
20:00 Uhr, im
Löie-Bistro**



AFFOLTERN

i m E m m e n t a l

modern, urchig u heimgelig

Kommentar

zur

Totalrevision des Organisationsreglements inkl. Organisationsverordnung

und

Neufassung Reglement über Urnenwahlen und Urnenabstimmungen

der

Einwohnergemeinde Affoltern i.E.

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	2
2. Zusammenfassung / wesentliche Änderungen	3
3. Erläuterungen zu den Artikeln des Organisationsreglements	4
4. Erläuterungen zu den Artikeln des Reglements über Urnenwahlen und -abstimmungen...	10
5. Erläuterungen zu den Artikeln der Organisationsverordnung	11
6. Auswirkungen	14
7. Antrag	14

1. Ausgangslage

Das aktuell gültige Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. wurde letztmals im Jahr 2008 einer Totalrevision unterzogen. In der Zwischenzeit wurden in den Jahren 2012, 2013 und 2020 Teilrevisionen durchgeführt. Der Gemeinderat hat sich in der aktuellen Legislaturperiode zum Ziel gesetzt, das Organisationsreglement der Gemeinde Affoltern i.E. einer Totalrevision zu unterziehen. Viele Bestimmungen und Bezeichnungen im Erlass entsprechen nicht mehr den aktuellen Bestimmungen oder höhergesetztem Recht.

Der Gemeinderat hat sich der Totalrevision bereits im Februar 2021 angenommen und eine zweitägige Klausurtagung durchgeführt. Aufgrund der personellen Wechsel in der Verwaltung konnte das Projekt nicht wie gewünscht weitergeführt werden. Nach erfolgter Übergabe der Verwaltungsleitung wurden anschliessend zwei weitere Klausurtagungen abgehalten. Der Gemeinderat hat an den Sitzungen jeweils das nun vorliegende Organisationsreglement ausgearbeitet. Die Überlegungen und Argumente des Gemeinderats sind in diesem Dokument dargestellt.

**Dieser Kommentar dient zudem als Grundlage des Vernehmlassungsverfahrens.
Am Informationsabend vom 26. April 2024, 20:00 Uhr, im Löie-Bistro, nimmt der Gemeinderat gerne die Anregungen aus der Bevölkerung entgegen.**

Nebst der Totalrevision des Organisationsreglements wird der Stimmbevölkerung an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2024 ebenfalls ein neues Reglement über die Urnenwahlen und Urnenabstimmungen vorgelegt.

Die Organisationsverordnung wurde aufgrund des neuen Organisationsreglements durch den Gemeinderat angepasst und revidiert.

2. Zusammenfassung / wesentliche Änderungen

Als Grundlage für die Totalrevision dient das Musterreglement des Kantons Bern. Die spezifischen Regelungen der Gemeinde Affoltern i.E. wurden sodann im Musterreglement eingefügt. Die aktuelle Organisationsstruktur entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und ist teilweise zu kompliziert. Mit der vorliegenden Überarbeitung soll eine schlanke, wirtschaftliche Struktur und Organisation geschaffen werden. Dabei wurde vor allem auf kurze Entscheidungswege und eine moderne, effiziente Struktur geachtet. Der Gemeinderat ist weiterhin das strategische Führungsorgan der Gemeinde, die Kommissionen sollen als Fachkommissionen amten. Die Wahl der Kommissionen obliegt weiterhin dem Gemeinderat. Die Fachkommissionen haben den Zweck, den Gemeinderat in der Führung fachlich zu unterstützen, haben aber auch eine entsprechende Entscheidungskompetenz. So legen der Gemeinderat respektive die Gemeindeversammlung die einzelnen Budgetposten fest, die Kommissionen können, wie bis anhin, darüber verfügen. Die operative Erledigung der Geschäfte ist von der Verwaltung auszuführen. Allgemeine Geschäftsfälle, bei welchen übergeordnete gesetzliche Grundlagen keinen Entscheidungsspielraum erlauben, sollen durch das Rats- respektive Kommissionsbüro entschieden werden.

Abweichungen zum Musterreglement sowie Änderungen zum aktuellen Organisationsreglement wurden dargestellt. Im Kapitel 3 wird auf die einzelnen Artikel und deren allfällige Änderungen eingegangen. Die grössten Abweichungen zum aktuellen Organisationsreglement sind:

- **Die Wahl des Gemeinderats soll neu an der Urne erfolgen, das Präsidium aus der Mitte des Gemeinderats wird weiterhin an der Gemeindeversammlung gewählt.**
- **Für die Urnenwahl wurde ein neues Reglement ausgearbeitet.**
- **Die Finanzkompetenzen sollen den heutigen Gegebenheiten angepasst werden, dafür wird auch ein fakultatives Referendum eingeführt.**
- **Die Jahresrechnung soll neu durch den Gemeinderat genehmigt werden, die Stimmberechtigten können dabei das fakultative Referendum ergreifen.**
- **Durch die Genehmigung der Rechnung durch den Gemeinderat findet pro Jahr nur noch eine im Reglement festgelegte ordentliche Gemeindeversammlung (Budgetversammlung) statt. Andere Versammlungen können bei Bedarf durch den Gemeinderat einberufen werden.**
- **Das Organisationsreglement, das Reglement über Urnenwahlen und -abstimmungen sowie die baurechtliche Grundordnung müssen immer der Stimmbevölkerung unterbreitet werden. Alle anderen Gemeindeerlasse sollen zukünftig im Gemeinderat genehmigt und dem fakultativen Referendum unterstellt werden.**
- **Wird die Totalrevision genehmigt, ist ebenfalls eine neue Verordnung zur Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts und zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen erlassen. Diese regelt die Publikation von Daten auf der Homepage.**
- **Die Kommissionsstrukturen wurden angepasst. Auch in Zukunft werden fünf Kommissionen eingesetzt, jedoch mit jeweils fünf Kommissionsmitgliedern. Dies entspricht einer Reduktion von 28 auf 25 Mitglieder.**

Nachfolgend werden die Abweichungen und Änderungen zu den einzelnen Reglementen und Verordnungen im Detail erläutert.



3. Erläuterungen zu den Artikeln des Organisationsreglements

Artikel	Kommentar / Abweichung zum Musterreglement oder aktuellen OgR
1 + 2	Keine Abweichung zum Musterreglement oder aktuell gültigen OgR.
3	Neu soll die Wahl der Gemeinderatsmitglieder an der Urne erfolgen. Das Wahlverfahren wird in einem eigenen Erlass «Reglement über Urnenwahlen und –abstimmungen» geregelt, welcher die Gemeindeversammlung gemeinsam mit der Totalrevision des OgR ebenfalls zu genehmigen hat. Die Wahl des Präsidiums erfolgt weiterhin anlässlich der Budgetgemeindeversammlung (vgl. Artikel 5).
4	Die Finanzkompetenzen sollen angepasst werden (vgl. dazu auch Artikel 6). Neu soll die Stimmbevölkerung über Sachgeschäfte, welche den Betrag von CHF 1'000'000.00 übersteigen, an der Urne abstimmen. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass den demokratischen Grundzügen bei solch grossen Geschäften an der Urne besser Rechnung getragen werden kann. So werden deutlich mehr Stimmberechtigte an einer Urnenabstimmung teilnehmen, als Teilnehmende an einer Gemeindeversammlung erwartet werden dürften. Die anderen Sachgeschäfte (z.B. Budget, etc.) werden weiterhin an der Gemeindeversammlung behandelt (vgl. Artikel 6).
5	Wie bereits im Kommentar zu Artikel 3 erwähnt, soll das Präsidium unverändert durch die Gemeindeversammlung gewählt werden. Der Präsident hat wie bis anhin das Amt als Gemeindepräsident sowie das Amt als Leiter der Gemeindeversammlung inne.
6	<p>Die Gemeindeversammlung beschliesst folgende Erlasse und die Änderungen in diesen Erlassen: Organisationsreglement, Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen sowie die baurechtliche Grundordnung. Alle übrigen vom Gemeinderat erlassenen Reglemente und deren Änderungen nur, wenn dagegen das Referendum gemäss Artikel 27 zustande gekommen ist oder der Erlass eines Reglements Gegenstand einer Initiative ist.</p> <p>Hinweis: Das Organisationsreglement, das Reglement über Urnenwahlen und -abstimmungen sowie die baurechtliche Grundordnung müssen gemäss Gemeindegesetz des Kantons Bern immer der Stimmbevölkerung unterbreitet werden. Bei allen anderen Erlassen möchte der Gemeinderat von der Möglichkeit Gebrauch machen, dass die Genehmigung der übrigen Erlasse, die Abänderung darin sowie deren Aufhebung nebst der Jahresrechnung ebenfalls durch den Gemeinderat erfolgt. Diese Beschlüsse werden mit einer Frist von 60 Tagen (nicht wie bei anderen Beschlüssen nur 30 Tage) dem fakultativen Referendum unterstellt. Somit bleibt der Bevölkerung genügend Zeit, sich mit dem Erlass auseinanderzusetzen.</p> <p>Im Kommentar zu Artikel 4 wurde bereits erwähnt, dass die Finanzkompetenz angepasst werden soll. Die Finanzkompetenz des Gemeinderats soll von heute bis maximal CHF 100'000.00 auf neu CHF 250'000.00 erhöht werden. Die Gemeindeversammlung kann somit neu über Geschäfte mit Ausgaben zwischen CHF 250'000.00 und CHF 1'000'000.00 beschliessen. Die Finanzkompetenz</p>

	<p>für den Gemeinderat soll jedoch mittels fakultativem Referendum eingeschränkt werden. Diesbezügliche Regelungen sind in Artikel 27 ff. ersichtlich. So soll der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden, Ausgaben zwischen CHF 100'000.00 und CHF 250'000.00, welche der Gemeinderat beschliesst und entsprechend publiziert, mittels fakultativem Referendum an der Gemeindeversammlung behandeln zu lassen (vgl. Artikel 6 Bst. f). Die Finanzkompetenzen sollen somit inskünftig wie folgt erteilt werden:</p> <table border="0"> <tr> <td>Gemeinderat ohne fakultatives Referendum</td> <td>bis</td> <td>CHF 100'000.00</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gemeinderat mit fakultativem Referendum</td> <td>ab</td> <td>CHF 100'000.00</td> <td>bis</td> <td>CHF 250'000.00</td> </tr> <tr> <td>Gemeindeversammlung</td> <td>ab</td> <td>CHF 250'000.00</td> <td>bis</td> <td>CHF 1'000'000.00</td> </tr> <tr> <td>Urnenabstimmung</td> <td>über</td> <td>CHF 1'000'000.00</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>Die Anpassung der Finanzkompetenzen wird damit begründet, dass durch die neuen Grenzen eine höhere Flexibilität erreicht wird. Der Betrag von CHF 100'000.00 wird jeweils rasch erreicht, vor allem bei Investitionen im Bereich Wasser, Abwasser oder Strassen. Durch die Erhöhung der Kompetenz auf CHF 250'000.00 mit fakultativem Referendum hat der Gemeinderat kürzere Fristen bei dringenden Projekten (nur noch 30 Tage Referendumsfrist). Aktuell müssen stets sämtliche Projekte, auch dringende Sanierungsarbeiten, auf eine Gemeindeversammlung abgestimmt werden. Da zudem nur noch eine Gemeindeversammlung pro Jahr vorgesehen ist, dürften Projekte somit noch länger verzögert werden. Zudem haben sich die Ausgaben gegenüber früher deutlich erhöht (u.a. Teuerung). Im Sinne der Effizienz wird eine Erhöhung der Kompetenzen verlangt.</p> <p>Ebenfalls soll die Genehmigung der Jahresrechnung, welche grundsätzlich eine Formsache ist, ebenfalls dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Die Rechnung würde gemäss den Bestimmungen des fakultativen Referendums publiziert und kann eingesehen werden. Dies hätte zur Folge, dass die ordentliche Gemeindeversammlung im Juni wegfällt. Der Gemeinderat oder die Stimmbevölkerung haben jedoch weiterhin die Möglichkeit Versammlungen einzuberufen, sofern dies die Geschäfte erfordern (vgl. Artikel 31 Absatz 2). Dieses Vorgehen ist in kleineren Gemeinden des Kantons Bern üblich geworden, da damit ein effizienteres Arbeiten möglich ist.</p> <p>Nebst dieser Anpassung verbleiben Sachgeschäfte zu Reglementen (Annahme, Abänderung und Aufhebung), die Genehmigung des Budgets und die Festlegung der Gemeindesteuern, die Einleitung und Stellungnahme bei Zusammenschlüssen von Gemeinden oder Gebietsänderungen sowie Geschäfte zu Ein-/Austritten in Gemeindeverbände weiterhin in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Ebenfalls die Einsetzung der Revisionsstelle verbleibt bei der Gemeindeversammlung.</p>	Gemeinderat ohne fakultatives Referendum	bis	CHF 100'000.00			Gemeinderat mit fakultativem Referendum	ab	CHF 100'000.00	bis	CHF 250'000.00	Gemeindeversammlung	ab	CHF 250'000.00	bis	CHF 1'000'000.00	Urnenabstimmung	über	CHF 1'000'000.00		
Gemeinderat ohne fakultatives Referendum	bis	CHF 100'000.00																			
Gemeinderat mit fakultativem Referendum	ab	CHF 100'000.00	bis	CHF 250'000.00																	
Gemeindeversammlung	ab	CHF 250'000.00	bis	CHF 1'000'000.00																	
Urnenabstimmung	über	CHF 1'000'000.00																			
7 + 8	Keine Abweichung zum aktuell gültigen OgR.																				
9	Neu sind Nachkredite zu gebundenen Ausgaben zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.																				
10 - 12	Keine Abweichung zum Musterreglement oder aktuell gültigen OgR.																				
13	In Absatz 2 wird die neue Finanzkompetenz (siehe Kommentar zu Artikel 6) noch detailliert erwähnt. Im Artikel 6 (siehe den entsprechenden Hinweis nach dem ersten Abschnitt) wird die Genehmigung der Erlasse erläutert. Hierzu hier																				

	die Ergänzung punkto Zuständigkeit des Gemeinderats unter Absatz 5.
14	Keine Abweichung zum Musterreglement oder aktuell gültigen OgR.
15	Im Absatz 1 des Artikels wurden keine Abweichungen vorgenommen. In Absatz 2 werden die Verordnungen aufgeführt, welche der Gemeinderat ohne Reglement erlässt.
16	Bis anhin wurde im OgR festgehalten, dass die Rechnungsprüfung durch eine Kommission von vier Mitgliedern durchgeführt wird. Stehen zu wenig Mitglieder zur Verfügung, wird eine externe Revisionsstelle gemäss kantonalen Vorschriften gewählt. Im neuen Reglement ist vorgesehen, dass keine Kommission mehr eingesetzt wird und die Rechnungsprüfung direkt an eine Revisionsstelle übertragen wird. Die Einsetzung erfolgt durch die Gemeindeversammlung für vier Jahre.
17 - 20	Keine Abweichung zum Musterreglement oder aktuell gültigen OgR.
21	Bisher wurde im alten Reglement nicht geregelt, dass die Sekretariate des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe an den Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht haben. Dies wird mit diesem Artikel nun geregelt.
22-26	Keine Abweichung zum Musterreglement oder aktuell gültigen OgR.
27	Es wird auf die Erläuterung zu Artikel 6 verwiesen. Neu soll die Bevölkerung mittels fakultativem Referendum die Beschlüsse gemäss Buchstaben a), b) und c) bestreiten können. Die Referendumsfrist beträgt bei a) und b) 30 Tage seit der Bekanntmachung des Beschlusses. Bei c) beträgt die Referendumsfrist 60 Tage seit der Bekanntmachung des Beschlusses. Das Referendum kann lediglich gegen die im Artikel bezeichneten Geschäfte ergriffen werden.
28	Die Beschlüsse des Gemeinderats gemäss Artikel 27 werden einmalig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntgegeben. Die Bekanntmachung enthält den Beschluss, den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, die Referendumsfrist, die %-Zahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen, die Einreichungsstelle sowie den Hinweis, wann allfällige Unterlagen aufliegen.
29	Kommt das Referendum zustande, wird das Geschäft den Stimmberechtigten an der nächsten Gemeindeversammlung (ordentlich oder ausserordentlich) unterbreitet.
30	Keine Abweichung zum Musterreglement oder aktuell gültigen OgR.
31	Es wird auf die Erläuterungen zu Artikel 6 verwiesen. Die Genehmigung der Jahresrechnung soll neu dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Die Genehmigung an der Gemeindeversammlung im ersten Halbjahr wird somit hinfällig und wird im Reglement angepasst. Auf die Ergänzung im aktuellen Reglement, dass ein Zehntel der Stimmbevölkerung eine Versammlung einberufen kann, wird im neuen Reglement verzichtet. Dies, da die Regelung in höher gesetztem Recht in Artikel 8 Buchstabe b) der Gemeindeverordnung des Kantons Bern bereits vorgesehen ist.
32-50	Keine Abweichung zum Musterreglement oder aktuell gültigen OgR.
51	Neu werden Ausscheidungsregeln bei Ausschlussgründen betreffend Verwandtenausschluss im Reglement geregelt. Diese Empfehlungen wurden vom Musterreglement ohne Änderungen übernommen. Im aktuellen Reglement sind keine Regelungen vorgesehen.
52	Ebenfalls wird die Offenlegungspflicht neu im Reglement vorgesehen. Diese soll die Unabhängigkeit der Gemeindeorgane fördern. Das Offenlegen der Interessenbindungen kann dem Wahlorgan helfen, die zu wählenden Gemeindeorgane so zusammenzusetzen, dass die Unabhängigkeit der Entscheide möglichst gewährleistet ist. Ein Beispiel solcher Interessenbindungen wird im Kommentar zum Muster-Organisationsreglement des Kantons Bern dargestellt.

53 + 54	Keine Abweichung zum Musterreglement oder aktuell gültigen OgR.
55-61	Das Wahlverfahren des Gemeindepräsidiums an der Gemeindeversammlung wird in diesen Artikeln geregelt. Das Wahlverfahren für den Gemeinderat an der Urne sowie die Urnenabstimmungen werden im neuen Reglement über Urnenwahlen und –abstimmungen geregelt (vgl. Art. 62). Änderungen des Wahlverfahrens gegenüber dem Musterreglement sind: <ul style="list-style-type: none"> – Wahlvorschläge stammen nur von anwesenden Stimmberechtigten und werden an der Gemeindeversammlung bekannt gemacht – formelle Anpassungen, da es sich nur um die Wahl von einer Person handelt
62	Das Wahlverfahren und die Urnenabstimmungen werden neu in einem separaten Erlass geregelt. Das Reglement über Urnenwahlen und –abstimmungen ist ebenfalls durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.
63	Keine Abweichung zum Musterreglement oder aktuell gültigen OgR.
64	Neu wird ergänzt, dass die Sitzungen des Gemeinderats und der Kommissionen nicht öffentlich sind. Ebenfalls wird die Öffentlichkeit der Beschlüsse geregelt. So sind diese nur öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
65-68	Keine Abweichung zum aktuell gültigen OgR. Einzig die Listenauskünfte wurden im Musterreglement mit den gleichen Bestimmungen wie bis anhin ergänzt.
69	<p>Der Gemeinderat wird nach der Genehmigung der Totalrevision eine Verordnung zur Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts und zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen erlassen. Die vorliegende Verordnung stützt sich auf die kantonale Musterverordnung und richtet sich an sämtliche gemeinderechtlichen Körperschaften. Sie ergänzt die für die Gemeinde geltenden Datenschutzvorgaben, soweit dies erforderlich ist, um Personendaten aus dem europäischen Datenraum zu bearbeiten oder in diesen bekanntzugeben. Sie regelt zudem die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten. Vor allem geht es dabei um die Publikation der Protokolle der Gemeindeversammlung, das Vereinsverzeichnis oder das Gewerbeverzeichnis. Wird der Artikel gestrichen und keine Verordnung genehmigt, werden beispielsweise die Protokolle nicht mehr auf der Homepage publiziert und müssen auf der Verwaltung vor Ort eingesehen werden.</p> <p>Das kantonale Datenschutzgesetz sowie das Informationsgesetz und die Informationsverordnung des Kantons Bern regeln die Datenbearbeitung durch eine Gemeinde über weite Strecken abschliessend und überlassen geringe Regelungsspielräume. Datenschutzgesetz sowie Informationsgesetz und -verordnung stellen Querschnittserlasse dar, die in allen Fachbereichen anwendbar sind.</p> <p>Das kantonale Recht überlässt den Gemeinden im Wesentlichen zwei Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Festlegen, wer die Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle erfüllen soll und wie die Datenschutzaufsichtsstelle Bericht zu erstatten hat (neues OgR Artikel 16) – die Zulässigkeit von Listenauskünften (neues OgR Artikel 68) <p>Im Weiteren muss die Gemeinde gemäss Artikel 2 der kantonalen Datenschutzverordnung (KDSV) in einer Rechtsgrundlage die Datenbekanntgabe ins Ausland erlauben, wenn die Gemeinde Informationen mit Personendaten zum Beispiel im Internet zugänglich macht. Damit der Gemeinderat eine entsprechende Verordnung erlassen kann, muss er mittels Delegationsnorm auf Reglementsstufe die notwendige Kompetenz erhalten.</p>

70 + 78	Keine Abweichung zum Musterreglement oder aktuell gültigen OgR.
72	Die Frist für das Erstellen und Publizieren des Protokolls der Gemeindeversammlung wird von 7 auf 30 Tage erhöht. Damit soll bei einer Abwesenheit des/der Protokollführenden die rechtmässige Publikation sichergestellt werden.
73-78	Keine Abweichung zum Musterreglement oder aktuell gültigen OgR.
79	Die Übertragung von Aufgaben wird dem höhergesetzten Recht angepasst. Die Zuständigkeit für die Übertragung richtet sich weiterhin nach der damit verbundenen Ausgabe und der entsprechenden Finanzkompetenz der Organe. Ebenfalls wird festgehalten, in welchem Fall ein Reglement zu erstellen ist. Der im aktuellen Reglement festgelegte Betrag für eine öffentliche Ausschreibung von CHF 50'000.00 wird entfernt. Vielmehr soll die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung finden.
80	Es ist üblich, die Regelungen betreffend die Liegenschaftssteuern im Organisationsreglement festzuhalten. Gegenüber dem aktuellen Reglement über die Liegenschaftssteuer der Gemeinde Affoltern i.E. vom 31. Dezember 2001 werden keine Änderungen vorgenommen. Neu wird jedoch der Einfachheit halber auf die Artikel im Steuergesetz verwiesen. Einzig die Steuerpflicht wird explizit ausgeführt. Die Regelungen im Steuergesetz des Kantons Bern entsprechen den aktuellen Regelungen im Reglement der Gemeinde. Das Reglement über die Liegenschaftssteuern vom 31. Dezember 2001 ist somit gleichzeitig mit der allfälligen Genehmigung des Organisationsreglements aufzuheben.
81-84	Keine Abweichung zum Musterreglement oder aktuell gültigen OgR.
85-87	Keine Abweichung zum Musterreglement oder aktuell gültigen OgR respektive Übergangsbestimmungen.
Anhang I	<p>Heute weisen die fünf Kommissionen total 28 Mitglieder auf. Neu sind nach wie vor fünf Kommissionen vorgesehen und jede Kommission hat 5 Mitglieder (somit neu total 25 Mitglieder). Der Gemeinderat hat diesbezüglich an der Klausur mehrere Diskussionen geführt und hat sich zu folgender Gliederung der Aufgaben als sinnvollste Lösung geeinigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesellschaftskommission (Bildung, Jugend, Soziales) – Baukommission (Bauwesen, Baubewilligungsverfahren, Baupolizeiverfahren) – Tiefbaukommission (Wasser, Abwasser, Strassen, Werkhof) – Umwelt- und Liegenschaftskommission (Liegenschaften, Gewässerschutz, Umweltschutz, Abfall, Energie) – Sicherheits- und Kulturkommission (Ortspolizei, Feuerwehr, Zivilschutz, Militär, Kultur, Vereine) <p>Die weiteren wichtigen Teilbereiche wie Finanzen, Kommunikation, Personal und Informatik werden dem Ressort Präsidiales zugeteilt. Der Gemeinderat behandelt wie bis anhin, ohne vorbehandelnde Kommission, u.a. die Themen Finanzen, Personal, Informatik und Kommunikation. Sämtliche Entscheidungen, welche nicht durch übergeordnete gesetzliche Grundlagen geregelt sind, werden vom Gemeinderat behandelt.</p> <p>Die neue Struktur wurde intensiv diskutiert. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die bestmögliche und effizienteste Variante ausgearbeitet wurde.</p> <p>Die Aufgabenbereiche sind in Anhang I der neuen Organisationsverordnung ersichtlich.</p>

<p>Aufgrund der Fusion der Feuerwehren Affoltern i.E., Sumiswald, Trachselwald und Wasen zur Regiofeuerwehr Sumiswald wurde die Feuerwehrkommission der Gemeinde Affoltern i.E. aufgelöst. Damit die anderen Aufgaben weiterhin in einer Kommission erledigt werden konnten, hat die Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 5. Juni 2015 ein Reglement für Sicherheit, Tourismus und Kultur genehmigt und per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Dieses Reglement bezweckt gemäss Artikel 1 die Aufgaben und Ziele der Kommission Sicherheit, Tourismus und Kultur und deren Verantwortungsbereich. Sollte der vorliegenden Neuorganisation zugestimmt werden, würde dieses Reglement hinfällig. Sämtliche im Reglement bezeichneten Aufgaben werden der Kommission Sicherheit und Kultur, welche nun ebenfalls im Organisationsreglement festgehalten wird, zugewiesen. Das Reglement kann somit gemeinsam mit der Inkraftsetzung des totalrevidierten Organisationsreglements (OgR) ausser Kraft gesetzt werden. Dies wird der Gemeindeversammlung entsprechend beantragt.</p>

➔ Für weitere Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln wird auf den Kommentar zum Musterreglement des Kantons Bern verwiesen. Dieser ist unter folgendem Link einsehbar: <https://www.gemeinden.dij.be.ch/de/start/muster-und-reglemente/gemeinderecht.html> (Organisationsreglemente > Einwohnergemeinden mit zugehörigem Kommentar).

4. Erläuterungen zu den Artikeln des Reglements über Urnenwahlen und -abstimmungen

Artikel	Kommentar / Abweichung zum Musterreglement
1	Artikel 2 des Musterreglements wird gestrichen. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Organisationsreglement der Gemeinde.
2-3	Keine Abweichung zum Musterreglement.
4	Es wird ergänzt, dass der Wahl- und Abstimmungstag jeweils der Sonntag ist.
5	Die Urnenöffnungszeit ist von 10.15 Uhr bis 11.15 Uhr. Dies wird nun mittels Erlass festgelegt.
6	Die Bezeichnungen «ausseramtliche» und «amtliche» Wahlzettel wird zur besseren Verständlichkeit ergänzt.
7-9	Keine Abweichung zum Musterreglement.
10	Es wird ergänzt, dass der Abstimmungs- und Wahlausschuss auf unbefristete Zeit gewählt wird. Der Ausschuss besteht aus mindestens fünf Personen und hat keine finanziellen Befugnisse. Zudem wird gegenüber dem Musterreglement ergänzt, dass das Sekretariat von Amtes wegen von der Verwaltungsleitung oder deren Stellvertretung geführt wird. Ebenfalls soll das Sekretariat (nicht der Gemeinderat) den Ausschuss, unter anderem mit Gemeindepersonal, erweitern können, sofern mehrere Vorlagen oder Wahlen gleichzeitig stattfinden. Die Entschädigung wurde bisher nicht festgehalten. Der Ausschuss erhält ein Sitzungsgeld gemäss personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.
11	An Stelle des Gemeinderats soll das Sekretariat den Ausschuss instruieren.
12	Das Aufgebot für Wahl- und Abstimmungssonntage erfolgt nicht durch den Gemeinderat, sondern durch das Sekretariat. Ebenfalls wird festgehalten, dass der/die Präsident/in gemeinsam mit dem Sekretariat die Auszählung organisiert.
13-15	Keine Abweichung zum Musterreglement.
16	Das Sekretariat veröffentlicht die Resultate jeweils auf der Gemeindehomepage, auf einen Anschlag am Stimmlokal wird verzichtet.
17	Keine Abweichung zum Musterreglement.
18	Da keine Proporzahlen durchgeführt werden sollen, hat Absatz 5 des Musterreglements keine Bedeutung und wird gestrichen.
19-25	Keine Abweichung zum Musterreglement.
26	Ergänzung, dass es sich bei den Gesamterneuerungswahlen nur um den Gemeinderat handelt.
27	Als Frist wird keine Zeit festgelegt, damit die Büroöffnungszeiten angepasst werden könnten. Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein.
28	Detaillierung, dass es sich nur um den Gemeinderat handelt. Ebenfalls wird für die Frist keine Zeit, sondern der Büroschluss angegeben.
29	Die Regelung im Absatz 3 des Musterreglements betreffend Proporzahlen wird gestrichen.
Proporz	Sämtliche Regelungen im Musterreglement zur Proporzwahl (Ziffer 2.2) werden gestrichen, da keine Proporzahlen stattfinden.
30-36	Keine Abweichung zum Musterreglement.
37	Da keine weiteren Urnenwahlen als jene für den Gemeinderat stattfinden, kann Absatz 3 des Musterreglements betreffend gesonderter Ermittlung gestrichen werden.
38-46	Keine Abweichung zum Musterreglement respektive Schluss- und Übergangsbestimmungen.

5. Erläuterungen zu den Artikeln der Organisationsverordnung (Kompetenz Gemeinderat)

Artikel	Kommentar / Abweichung zu Musterverordnung oder aktueller OgV
1	Keine Abweichung zu Musterverordnung oder aktueller Organisationsverordnung.
2	Es wird ergänzt, dass der Gemeinderat seine Ziele jeweils wie folgt festlegt: <ul style="list-style-type: none"> - Die Legislaturziele werden im ersten Quartal einer neuen Legislatur festgelegt. - Die Jahresziele für das kommende Jahr werden jeweils im letzten Quartal des laufenden Jahres festgelegt (z.B. im Herbst 2023 für das Jahr 2024). Ausnahme bildet dabei das erste Legislaturjahr, in welchem die Ziele im ersten Quartal der neuen Legislatur festgelegt werden.
2	Keine Abweichung zu Musterverordnung oder aktueller Organisationsverordnung.
3-4	Keine Abweichung zu Musterverordnung oder aktueller Organisationsverordnung.
5	Die Sitzungen finden nicht mehr alle drei Wochen, sondern einmal monatlich statt. Auf eine Festsetzung genauer Wochentage und Zeiten wird bewusst verzichtet. Der Gemeinderat soll die Sitzungsdurchführung gemäss der gegebenen Konstellation selbständig definieren. Das Musterreglement beinhaltet zudem, dass der Gemeinderat sich in der Regel einmal jährlich zu einer Klausurtagung trifft. Darauf wird explizit verzichtet. Vielmehr sollen Klausuren durchgeführt werden, wenn Fragen von weitreichender Bedeutung zu behandeln sind. Ebenfalls ergänzt wird, dass das Ratsbüro eine ordentliche Sitzung mangels Traktanden vorzeitig absagen kann.
6	Keine Abweichung zu Musterverordnung oder aktueller Organisationsverordnung.
7	Auf die Erwähnung einer Frist mit Uhrzeit wird explizit verzichtet. Die Kommissionen und Abteilungen haben die Traktanden jedoch spätestens sieben Tage vor der Gemeinderatssitzung (bis Büroschluss) der Gemeindeschreiberei einzureichen. Ebenfalls wird ergänzt, dass die Traktanden in Form von unveränderten Protokollauszügen inkl. Beilagen zu unterbreiten sind. Die Dokumente werden papierlos via Geschäftsverwaltungsprogramm übertragen.
8	Es wird ein weiterer Absatz eingefügt. So sollen weitere Aufgaben des Ratsbüros im Funktionendiagramm (vgl. Anhang II) festgehalten werden.
9	Die Unterlagen für die Sitzungen werden seit geraumer Zeit mittels Online-Sitzungsvorbereitung zur Verfügung gestellt. Dieser neuen Form der Sitzungsvorbereitung wird in der überarbeiteten OgV Rechnung getragen. Weiterhin ist es jedoch möglich, Einladungen in schriftlicher Form auszustellen. Digital übermittelte Daten müssen verschlüsselt sein, was mit der Online-Sitzungsvorbereitung bereits erfolgt. Austretende Mitglieder müssen neu mittels Unterschrift bestätigen, dass die Unterlagen bei Austritt vernichtet werden.
10	Vergleiche Kommentar zu Artikel 9.
11-13	Keine Abweichung zu Musterverordnung oder aktueller Organisationsverordnung.
14	Nebst dem Gemeinderat betrifft die Beschlussfähigkeit auch die Kommissionen, was entsprechend ergänzt wird. Ebenfalls ergänzt werden Regelungen zu den sogenannten «A-, B- und C-Geschäften» sowie dem Traktandum «Verschiedenes, Orientierungen, Sonstiges».
15-16	Keine Abweichung zu Musterverordnung oder aktueller Organisationsverordnung, einzig Ergänzung aufgrund elektronischer Sitzungsvorbereitung.

17	Die Beschlüsse werden für externe Stellen schriftlich mit Protokollauszügen bekannt gemacht. Die internen Mitteilungen erfolgen mittels Aktivitäten im Geschäftsverwaltungsprogramm.
18	Es wird präzisiert, dass die Thematik Presse im letzten Traktandum diskutiert wird. Die Information an die Öffentlichkeit erfolgt mittels Pressemitteilungen an die gängigen Medien sowie Publikation auf der Gemeindehomepage und dem Informationsblatt.
19	Neu wird geregelt, dass in Ausnahmefällen auch digitale Sitzungen notwendig sind. Diese Form der Sitzungen soll jedoch die grosse Ausnahme bleiben. So sollen an digitalen Sitzungen auch nur die zwingend notwendigen Geschäfte behandelt werden. Das Ratsbüro entscheidet über die Durchführung einer solchen Sitzung. Alle Mitglieder haben mittels einfachem Mehr diese Form der Verhandlungen zu bestätigen. Eine Mischform von Präsenzsitzung und digitaler Sitzung (z.B. aufgrund Quarantäne keine physische Teilnahme möglich) ist in Ausnahmefällen möglich. Das Ratsbüro entscheidet über die Teilnahmeform, die Mitglieder müssen den Entscheid mittels Abstimmung bestätigen. Das Sekretariat hat sicherzustellen, dass ein sicherer Zugang zur Sitzungsteilnahme vorliegt, sofern dies nicht in der Verantwortung der Teilnehmenden liegt (z.B. eigene Internetprobleme). Die Überprüfung der Anwesenheit (Präsenzkontrolle) sowie die Abstimmungen erfolgen durch Namensaufruf (z.B. Herr Muster, stimmen Sie XX zu).
21	Die Ressortvorsteher/innen üben die fachliche Aufsicht gegenüber dem angestellten Personal aus, haben die Aufsicht über die Geschäfte und sorgen dafür, dass das Ressort die Aufgaben richtig erfüllt.
22	Die Ressorts wurden vom Gemeinderat neu verteilt. Die Aufgaben und Zuständigkeiten wurden gemäss den aktuellsten Erkenntnissen und Erfahrungen verteilt. Für Details wird auf Anhang I zur OgV verwiesen, in welcher die Detailaufgaben der Ressorts ersichtlich sind.
23	In Absatz 2 erfolgt eine Präzisierung, was die Reihenfolge der Ressortverteilung angeht. So wird wie bisher zuerst das Anciennitätsprinzip, das heisst die Reihenfolge der bisherigen Amtsjahre in einem Ressort, angewendet. Im Anschluss wurden drei weitere Regelungen ergänzt. So wird bei gleichvielen Amtsjahren das Alter der Mitglieder berücksichtigt. Die neu gewählten Ratsmitglieder können in der Reihenfolge des Alters das Ressort wählen, bei gleichem Alter entscheidet das Los.
24-25	Keine Abweichung zu Musterverordnung oder aktueller Organisationsverordnung.
26	Anpassung der Formulierung im Musterreglement.
27-29	Keine Abweichung zu Musterverordnung oder aktueller Organisationsverordnung.
30	Im Gegensatz zur vorherigen Verordnung entscheidet nicht der Gemeinderat, wer das Sekretariat besorgt. Das Sekretariat von Kommissionen wird stets von der Gemeindeverwaltung erledigt.
31	Anpassung der Formulierung. Die Sitzungsprotokolle werden dem Ressortvorstehenden zugestellt.
32-33	Keine Abweichung zu Musterverordnung oder aktueller Organisationsverordnung.
34	Neu wird ebenfalls die Bauverwaltung als eigene Abteilung gegliedert. Dies im Zusammenhang mit der externen Besorgung der Geschäfte.
35	Neu ist definiert, dass pro Verwaltungsabteilung eine Leitung eingesetzt wird. Das bedeutet, eine Leitung für die Gemeindeschreiberei, eine für die Finanzverwaltung und eine für die Bauverwaltung. Die Leitung der Gesamtverwaltung liegt weiterhin bei der Verwaltungsleitung.
36	Keine Änderung der aktuellen Organisationsverordnung, die Formulierung aus der Musterverordnung wurde angepasst.
37-38	Keine Abweichung zu Musterverordnung oder aktueller Organisationsverordnung.

39	Die Unterschriftenregelungen werden detaillierter beschrieben. Grundsätzlich liegen keine Änderungen gegenüber dem aktuellen Erlass vor.
40-50	Keine Abweichung zu Musterverordnung oder aktueller Organisationsverordnung.
Anhang I	Der neu gestaltete Anhang I der Organisationsverordnung teilt die Gemeindeaufgaben in einem recht hohen Detaillierungsgrad den Ressorts zu. Auf Basis dieser Zuteilung der Ressortaufgaben sollten sämtliche Zuständigkeiten geklärt sein. Ansonsten werden diese im Funktionendiagramm im höchsten Detaillierungsgrad aufgeteilt (vgl. Anhang II).
Anhang II	Im sogenannten Funktionendiagramm werden die Aufgaben gemäss Registratur-/Geschäftsverwaltungsplan sehr detailliert aufgeteilt. Im Funktionendiagramm wird festgehalten, wer ein gewisses Geschäft ausarbeitet, beantragt, entscheidet, informiert, mitwirkt, kontrolliert und vollzieht. Das Funktionendiagramm wird nach Erarbeitung und Genehmigung aller anderen Unterlagen verwaltungsintern ausgearbeitet und vom Gemeinderat genehmigt.
Anhang III	In diesem Anhang werden die Aufgaben, Zuständigkeiten, Befugnisse und Stellvertretungen der einzelnen Abteilungen festgelegt.
Anhang IV	Das Organigramm der Ressorts und Kommissionen stellt in einer groben Übersicht der Hierarchien und Ressorts dar, wie sie von der Gemeindeversammlung im OgR festgehalten wurden.
Anhang V	Das Organigramm der Verwaltung bildet die interne Struktur grafisch ab. Es werden die Hierarchien, Positionen, Abteilungen, Aufgaben und Führungsverantwortlichkeiten dargestellt.



6. Auswirkungen

finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen dieser Totalrevision betreffen auch die Reduktion der Kommissionsmitglieder. Aktuell erhalten 28 Mitglieder eine Sitzungsgeldentschädigung, neu werden noch 25 Mitglieder einer Kommission angehören. Wird davon ausgegangen, dass durchschnittlich 10 Kommissionssitzungen stattfinden, ergibt dies folgende Einsparung:

aktuell	28 Mitglieder à 10 Sitzungen	280 Sitzungen à CHF 35.00	CHF	9'800.00
neu	25 Mitglieder à 10 Sitzungen	250 Sitzungen à CHF 35.00	CHF	8'750.00
Einsparung	3 Mitglieder	30 Sitzungen	CHF	1'050.00

Weitere finanzielle Auswirkungen sind für den Gemeinderat nicht absehbar.

personelle und organisatorische Auswirkungen

Die neue Organisation soll keine Auswirkungen auf die aktuellen Stellenprozente auf der Gemeindeverwaltung haben. Die Aufgaben auf der Verwaltung verbleiben gleich. Einzig im Ressort «Tiefbau» müssten allenfalls inskünftig Massnahmen ins Auge gefasst werden. Im Bereich der Kommissionsmitglieder unterstützt die Reduktion von 28 auf 25 die aktuell schwierige Suche nach Freiwilligen für die Kommissionssitze.

Durch die Neuorganisation sollen kürzere Wege und somit eine effizientere Aufgabenerfüllung möglich sein. Die Verwaltung wird intern eine neue Organisation und Zuteilung der Arbeiten vornehmen müssen. Vornehmlich verbleiben die Aufgaben aber gleich. Ziel muss sein, die Arbeitserledigung durch die Mitarbeitenden im gleichen Bereich fortführen zu können, sodass allfällige Wissensverluste und Neueinarbeitungen vermieden werden können. Die Neuzuteilung hält sich somit im kleinen Rahmen.

andere Auswirkungen

keine

7. Antrag

Sofern der Revisionsprozess wie gewünscht durchgeführt werden kann, wird der Gemeinderat anlässlich einer Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten folgende Anträge unterbreiten:

1. Der vorliegenden Totalrevision des Organisationsreglements ist zuzustimmen.
2. Der Neufassung des vorliegenden Reglements über Urnenwahlen und –abstimmungen ist zuzustimmen.
3. Das Reglement über die Liegenschaftssteuern ist nach Inkrafttreten des neuen Organisationsreglements per 1. Januar 2025 aufzuheben.
4. Das Reglement Sicherheit, Tourismus und Kultur ist nach Inkrafttreten des neuen Organisationsreglements per 1. Januar 2025 aufzuheben.

Sofern die Gemeindeversammlung dem Organisationsreglement zustimmt, wird der Gemeinderat folgende Verordnungen anlässlich einer Sitzung nach der Gemeindeversammlung verabschieden:

1. Die totalrevidierte Organisationsverordnung.
2. Die Neufassung der Verordnung zur Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts und zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen.